

Buschenhagen

898 Oberstdorf/Allg.

Maximilianstr. 13

Ruf. (083 22) 700

15. März 1969

101582

Herrn

Byrettsdommer Knut Hougen

Oslo Byrett, Oslo Den.

Norwegen

Betr. Verfahren Hans S. Jacobsen/ Sverre Löberg

Sehr geehrter Herr Hougen !

Auf Ihr Schreiben vom 12.3.1969 erlaube ich mir, dem Stadtgericht Oslo Folgendes mitzuteilen:

1) Ich bestätige die von mir in meinem Schreiben vom 18.10.1963 an Herrn Hans S. Jacobsen gemachten Ausführungen über die Kapitulationsverhandlungen vom 10.6.1940. Die mir zugesandte Kopie meines Schreibens vom 18.10.1963 füge ich wieder bei.

2) Zu der Zeugen-Aussage meines damaligen Verhandlungspartners, des Herrn General R. Roether Nielsen erkläre ich:

a) im Gegensatz zu dem auf Blatt 5 der deutschen Übersetzung des Gerichtsprotokolls vom 27.11.1947 gemachten Ausführungen stand und steht für die deutsche Seite fest, daß es sich bei der Verhandlung am 10.6.1940 in Drontheim um Verhandlung über eine Kapitulation und nicht über einen Waffenstillstand gehandelt hat.

Waffenstillstand bedeutet - zumindest nach deutscher Auffassung - befristete oder unbefristete Einstellung des W a f f e n g e - b r a u c h s, Kapitulation dagegen bedingte oder bedingungslose Niederlegung der Waffen einer Kriegspartei.

§ 1 des Abkommens vom 10.6.40 spricht eindeutig von der Niederlegung der Waffen für die Dauer des gegenwärtigen Krieges durch die norwegische Seite und § 3 von der Niederlegung und Auslieferung aller vorhandenen Waffen usw. durch das norwegische Oberkommando.

b) Eine Beschränkung des Abkommens auf die Landsstreitkräfte in Nordnorwegen (Blatt 5/6 des Gerichtsprotokolls vom 27.11.47) lag weder in der Absicht noch im Interesse der deutschen Führung. Der deutsche Entwurf des § 1 des Abkommens sah daher klar vor:

" Die gesamten norwegischen Streitkräfte legen die Waffen nieder

Herr General Roscher Nielsen, der in seiner Zeugnisaussage ( Blatt 5 ) feststellt, daß der Entwurf bei der Verhandlung Punkt für Punkt durchgesprochen wurde und daß in allen Paragraphen Änderungen vorgenommen worden sind, hat **K e i n e** Änderung des Wortlautes des § 1 beantragt und hat ihm durch seine Endunterschrift unmißverständlich zugestimmt.

- e) Mit der Erwähnung der norwegischen 6. Division in der Präambel des Abkommens sollte das tapfere Verhalten dieses allein noch kämpfenden norwegischen Verbandes gewürdigt und der Charakter der im Vergleich zu den meisten anderen Kapitulationen relativ großzügigen und "annahmbaren" ( vergl. Blatt 5 des Gerichtsprotokolls vom 27.11. 47 ) Bestimmungen motiviert werden.

Keinesfalls bedeutet die Präambel eine Beschränkung des Abkommens auf den Kampfbereich der 6. Division. Das geht auch aus dem gesamten Inhalt des Abkommens, in dem an keiner Stelle von " 6. Division " oder " Landstreitkräften " gesprochen wird, hervor.

Hochachtungsvoll

Anlage: Kopie meines  
Briefes vom 18.10.63

